

Sächsische Staatszeitung

Seitweise Nebenblätter: Volkskammer-Beilage, Synodal-Beilage, Bezugshilfen der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskurrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbuch

der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Pflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgelehrten Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

1919.

Mr. 225.

Mittwoch, 1. Oktober, nachmittags

Bezugspreis: Beim Besuch durch die Geschäftsstelle, Große Auguststraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 6 M. vierteljährlich. Einzelne Nummern 15 Pf. — Erhält nur Werkzeug. — Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21205. Schriftleitung Nr. 14574. — Postfachkontrolle Nr. 26966.

Ankündigungen: Die 1-pföltige Grundzelle oder deren Raum im Ankündigungssteile 100 Pf., die 2-pföltige Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 200 Pf., unter Einschluß 3 M. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/2 Uhr.



Amtlicher Teil.

In allen Amtsblättern abzudrucken.

Verordnung

über die Aufsiedlung der neuwählten Mitglieder undstellvertretenden Mitglieder der Einschäzungskommissionen und der Reklamationskommissionen.

Eine Neueinschäzung zu den Staatssteuern auf Grund des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsgesetzes wird im ersten Vierteljahr 1920 nicht stattfinden; die Tätigkeit der bisherigen Einschäzungskommissionen wird sich später mit der Durchführung der Bestimmungen in §§ 7, 9, 18—21 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1591) überhaupt erledigen. Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die Wahlbauer der derzeitigen Mitglieder undstellvertretenden Mitglieder der Einschäzungskommissionen durch ein Gesetz zur Abänderung von Art. 1 des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschäzungskommissionen vom 5. Juli 1919 (G. u. V. Bl. S. 143) bis zum 31. März 1920 zu verlängern.

Die neuwählten Mitglieder undstellvertretenden Mitglieder der Einschäzungskommissionen und der Reklamationskommissionen sind daher bis auf weiteres aufzuheben.

Dresden, am 30. September 1919. 10666

Finanzministerium.

Auf Grund des § 5a der Bekanntmachung zum Schluß der Miete vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1140) in der Hoffnung der Verordnung vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 591) wird mit Zustimmung des Reichsministeriums angeordnet, daß im Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt die zwangsweise Räumung einer Wohnung in der Zeit vom 1.—21. Oktober 1919 nicht erfolgen darf, wenn der Schuldner eine Befreiung des Vorlesers des Wohnungsverbandes im Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt vorlegt, daß er bei Räumung der Wohnung wohnungsfrei werden würde.

Dresden, am 1. Oktober 1919. 10687

Ministerium des Innern, Landeswohnungssamt.

Die den Mitgliedern der Orts- und Bezirks-Schäzungsausschüsse der staatlichen Schlachtviehversicherung nach § 11 des Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 2. 6. 1898/24. 4. 1906 für ihre Rüherhaltung sowie für etwaiges Reisefortkommen aus der Kasse der Versicherungsanstalt zu gewährenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres wie folgt festgesetzt:

I. Die Mitglieder der Orts-Schäzungsausschüsse erhalten

1. bei Schätzungen im Wohnorte oder innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern
 - a) für die Schätzung eines Kindes je 4 M.,
 - b) „ „ Schweines je 2 M.,
 - c) bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Tiere bei demselben Besitzer, auf Schlachthöfen oder in gemeinsamen Schlachthäusern vom zweiten Tiere an je die Hälfte dieser Säze. Als Grundgebühr ist jedesmal der höchste der zulässigen Säze einzuzahlen.
2. bei Schätzungen außerhalb des Umkreises von 2 Kilometern vom Wohnorte außerdem einen Zuschlag von je 1 M. zu der Säze unter 1a und b.

II. Die Mitglieder der Bezirks-Schäzungsausschüsse erhalten

1. bei Schätzungen im Wohnorte oder innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern die oben unter I. 1. geregelten Säze und über dies die Bezirkstierärzte oder ihre Stellvertreter für die Leitung des Schätzungsverfahrens in jedem Falle 3 M.;
2. bei Schätzungen außerhalb des Umkreises von 2 Kilometern vom Wohnorte des Schäfers die Säze unter 1. und, abgesehen von den Bezirkstierärzten, für Fortkommen 50 Pf. für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges. Die Bezirkstierärzte erhalten Reisekosten und Tagegelder und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1907 (Dresdner Journal Nr. 117 vom 23. Mai 1907) wird mit dem Ablauf des 30. September 1919 außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 24. September 1919. 10680

Wirtschaftsministerium.

In allen Amtsblättern abzudrucken.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1714).

In Ausführung der unten abgedruckten Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 und der gleichfalls abgedruckten Bekanntmachung der Reichsfleischstelle — Verwaltungsbteilung — vom 26. September 1919 wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 3 und 4: Das auf das Reich entfallende Drittel wird, soweit die Schlachtvieh durch den Viehhandelsverband oder dessen Beauftragte aufgekauft worden sind, unmittelbar vom Viehhandelsverband an das Reich abgeführt. Für diejenigen Schlachtvieh, die ohne Vermittelung des Viehhandelsverbandes auf Bezugsschein aufgekauft worden sind und diejenigen, die dem Kommunalverband aus Rotschlachtungen anfallen, sowie die in dem Kommunalverband geschlachteten Schlachtpferde, ist das auf das Reich entfallende Drittel vom Kommunalverband einzuziehen und an den Viehhandelsverband zu überweisen. Das Näherte über die Einziehung bestimmt der Kommunalverband. Es hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zu zahlenden Beträge pünktlich und vollständig entrichtet werden.

Zu § 7: Zur zuständigen Behörde über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften der Reichsverordnung zwischen dem Viehhandelsverband bzw. seinen Organen, den Kommunalverbänden und den Schlächttern ergeben, wird die dem beteiligten Kommunalverbande vorgezeichnete Kreishauptmannschaft bestimmt.

Dresden, am 29. September 1919. 2412 VLAU11
Wirtschaftsministerium, 10681
Vorstand des Viehhandelsverbandes.

Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.

Vom 23. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 401) sowie des § 10 der Verordnung (Reichsgesetzblatt S. 823) sowie des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlach- und Ruhpferd vom 15. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt S. 647) und des § 8 der Verordnung über Vieh- und Fischerei- und Erzeugnisse vom 22. Mai 1919 (Reichsgesetzblatt S. 467) wird verordnet:

§ 1.

Die Mehrerlöse, die sich aus der Steigerung der Preise für rohe Häute und Felle von Schlachtvieh (Kinder, Kälbern, Schafen, Pferden, Eseln, Maultern und Mauleseln) gegenüber den durch die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rößhären und betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Biegenfellen (Deutscher Reichsangehöriger Nr. 100), festgesetzten Höchstpreisen ergeben, werden nach Maßgabe der von 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1714) bestehenden Verordnung auf den Tierhalter, das Reich und die Kommunalverbände verteilt.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ermittelt nach Anhörung von Sachverständigen des Schlachtergewerbes und des Häutehandels bis zum 15. jeden Monats, erstmals zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, auf Grund der vorhergegangenen Häuteauktionen den durchschnittlichen Mehrerlös, der für die Häute und Felle gegenüber den im § 1 bezeichneten Höchstpreisen erzielt worden ist.

Auf Grund dieser Ermittlung berechnet die Reichsfleischstelle jeweils für die Zeit bis zum 14. des nächsten Monats einschließlich, welcher Mehrerlös auf den jentiner Lebendgewicht der in diesem Zeitraum angelieferten Schlachtvieh voraussichtlich entfällt.

Der für den im Abs. 2 bezeichneten Zeitraum an den Tierhalter zu zahlende Häutezuschlag und der auf das Reich entfallende Anteil wird je mit einem Drittel des nach Abs. 2 festgestellten Betrages berechnet und von der Reichsfleischstelle bekanntgemacht. Über die Verwendung des verbleibenden Restes bestimmt der Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag zur Herabsetzung der Fleischpreise unter Gewährung eines angemessenen Rödgewinns an den Schlachter zu vertheilen ist; die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen treffen.

§ 3.

Der nach § 2 Abs. 3 auf den Tierhalter entfallende Häutezuschlag ist von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen (Viehhandelsverbänden, Fleischversorgungssstellen) neben dem Höchstpreis an den Tierhalter zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlags ist der Tag der Ablieferung.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt entsprechend für Kommunalverbände, die die Schlachtvieh ohne Vermittelung der Viehabnahmestellen aufzukaufen, und für Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachtvieh unmittelbar aufzukaufen.

Bei Schlachtpferden erhöht sich der Richtpreis um den Betrag des Häutezuschlags.

§ 4.

Das auf das Reich entfallende Drittel (§ 2 Abs. 3) ist von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen an das Reich nach nächster Anweisung des Reichsministers der Finanzen abzuführen.

Im Falle des § 3 Abs. 2 sowie bei Schlachtpferden haben die Kommunalverbände oder Schlächter das auf das Reich entfallende Drittel an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen zu zahlen, die es an das Reich abführt.

§ 5.

Die nach §§ 3, 4 zu zahlenden Beträge dürfen bei Weitergabe der Schlachtvieh dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

Eine Umsatzgebühr darf von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen für diese Zuschläge nicht erhoben werden.

§ 6.

Die Beiteiligung der von Schlächttern nach § 4 Abs. 2 zu zahlenden Beträge erfolgt nach den Vorschriften über die Beiteiligung öffentlicher Abgaben. Das gleiche gilt für die von den Schlächttern nach § 9 Satz 2, 3 an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder an Kommunalverbände zu zahlenden Beträge.

§ 7.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 9 Satz 2, 3 zwischen den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen, Kommunalverbänden und Schlächttern ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde.

§ 8.

Die Reichsfleischstelle kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit sie keine Zustimmungen trifft, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für Tiere, die am 15. September 1919 oder später dem Tierhalter abgenommen sind, ist der von der Reichsfleischstelle erstmalig festgesetzte Zuschlag für den Tierhalter, falls er bei der Abnahme noch nicht in Rechnung gestellt worden ist, nachträglich zu zahlen; ebenso in der Anteil für das Reich nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung einzuziehen und an das Reich abzuführen. Die Erwerber sind verpflichtet, diese Verträge nachträglich zu zahlen.

Berlin, den 23. September 1919.
Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Dr. Peters.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1714) werden für die Zeit bis zum 14. Oktober 1919 einschließlich folgende Säze als Mehrerlös für den jentiner Lebendgewicht festgelegt:

Kinder, ausgenommen Kälber 54.— Mark
Kälber 75.—

Schafe 60.—

Pferde, einschl. Hohen, Esel, Mauliere und Mauleseln 21.—

Hierunter betragen der Häutezuschlag, der an den Tierhalter zu bezahlen ist und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den jentiner Lebendgewicht bei: Kinder, ausgenommen Kälber, je 18.— Mark
Kälber 25.—

Schafe 20.—

Pferde, einschl. Hohen, Esel, Mauliere und Mauleseln 7.—

Berlin, den 26. September 1919.

Reichsfleischstelle.

Verwaltungsbteilung.

Der Vorsitzende: v. Oertigas.

In allen Amtsblättern abzudrucken.

Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1919 findet im Freistaat Sachsen zum Zwecke der Kontrollaufstellung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerhändlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Bestandskarte verwandt, die sich jeder Händler (Kleinnehmer, Zwischenhändler und Großhändler) bei der vom Kommunalverband zu bestimmenden Stelle an verschaffen hat.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1919 vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgepackt in verkaufsfertigen Paketen oder in Kisten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinnehmer haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919